



Schutzkonzept der Festungszwerge

Impressum

Kronthalerstraße 9, 6330 Kufstein
Leitung: Carmen Klingler
E-Mail: kg-kufsteinfestungszwerge@tsn.at

Homepage: www.Festungszwerge.tsn.at

Stand: Dezember 2025

Für die Erarbeitung dieses Konzepts zum Schutz von Kindern wurden die Leitlinien der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich sowie bewährte Praxisbeispiele aus frei zugänglichen Schutzkonzepten herangezogen. Die genannten Quellen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt und dienen im Text als wiederkehrende Referenzen.

Zudem werden die Inhalte des Basis Schutzkonzeptes für Elementarpädagogik des Landes Tirol herangezogen.¹

Die fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung dieses Schutzkonzepts wurde durch das Netzwerk Vielfalt über die Stadt Kufstein ermöglicht.

¹ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/intern/elementarbildung/Basis_Kinderschutzkonzept.docx

Inhalt

1.	Selbstverständnis der Stadt Kufstein als sicherer Ort für Kinder	5
2.	Unsere Ziele.....	6
3.	Einleitung zum Schutzkonzept.....	7
3.1	Unsere Einrichtung.....	7
3.2	Leitung und Organisation.....	7
3.3	Kinderschutzteam	8
3.4	Anwendungsbereiche	8
	Kinder und Jugendliche	8
	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (interne und externe)	8
4.	Gewaltdefinition in Bezug auf unserer Einrichtung	9
4.1	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen	9
	Gewaltverbot in Österreich.....	9
	Kinderschutzsysteme.....	10
	Körperliche Gewalt/physische Gewalt	10
	Psychische Gewalt	10
	Sexualisierte Gewalt.....	10
	Vernachlässigung.....	11
	Strukturelle/Institutionelle Gewalt	11
	Rechtlicher Rahmen	11
	UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)	11
	Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK.....	12
	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)	12
	Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)	12
	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)	12
	Tiroler Landesordnung (TLO).....	13
	Tiroler Landesgesetze	13
5.	Risikoanalyse	14
6.	Präventive Maßnahmen im Personalmangement	17
6.1	Personalentwicklung und -management	17
	Personalauswahl.....	17
	Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung	17
	Team- und Fehlerkultur	17
	Verhaltenskodex.....	18
	Kommunikationsstandards.....	24

Supervision /Intervision / Fallbesprechungen	26
7. Bewegungsraum/ Kreativwerkstätte	27
Risikoanalyse	27
Präventionsmaßnahmen	28
8. Sexualpädagogik.....	29
8.1 Sexualpädagogik	29
8.2 Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen	29
Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt.....	29
Kinderfragen beantworten – aber wie?	30
Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern	30
Unser Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:.....	30
9. Partizipation	32
Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung.....	32
10. Beschwerdemanagement	34
11. Kommunikation	37
11.1 Kommunikation und Medienpädagogik.....	37
Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:	37
Regeln für Social Media und Fotoverwendung	37
Medienpädagogik.....	37
12. Interventionsplan und Fallmanagement.....	39
12.1 Allgemeines.....	39
13. Dokumentation und Evaluation	41
13.1 Dokumentation	42
13.2 Evaluation	42
14. Quellen	43
Rechtsquellen:.....	44

1. Selbstverständnis der Stadt Kufstein als sicherer Ort für Kinder

Die Stadt Kufstein bekennt sich unumstößlich zum Schutz und zur Sicherheit ihrer jüngsten Bewohner. Als Gemeinschaft verstehen wir, dass der Schutz von Kindern nicht nur rechtlich geboten ist, sondern auch eine moralische Verpflichtung darstellt. Unsere Stadt erkennt die Wichtigkeit an, effektive Kinderschutzkonzepte in Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen zu etablieren und aufrechtzuerhalten.

Wir stehen vor der Verantwortung, unseren Kindern eine geschützte Umgebung zu bieten, in der sie sich frei entfalten können. Wir sind uns bewusst, dass Kinderschutz nicht nur auf dem Papier existieren darf, sondern in der täglichen Praxis umgesetzt werden muss. Deshalb setzen wir uns dafür ein, bewährte Methoden zu identifizieren und umzusetzen, die sicherstellen, dass Bildungseinrichtungen Orte sind, an denen Kinder in Sicherheit lernen und wachsen können.

Unsere Anerkennung gilt den engagierten Pädagogen, Betreuern und Fachkräften, die eine tragende Rolle in der Gestaltung der Zukunft unserer Kinder spielen. Ihr Einsatz und Engagement sind unerlässlich, um eine unterstützende Lernumgebung zu schaffen, in der unsere Kinder nicht nur Wissen erwerben, sondern auch wichtige Werte und soziale Kompetenzen entwickeln können.

Die Stadt Kufstein verpflichtet sich dazu, die Werte der Sicherheit, Gemeinschaft und Verantwortung weiterhin hochzuhalten. Wir streben danach, eine Umgebung zu schaffen, in der jede Generation auf den Erfahrungen der vorherigen aufbauen kann, um eine bessere Zukunft zu gestalten. Unser Ziel ist es, eine sichere und förderliche Atmosphäre für unsere Kinder zu schaffen, in der sie sich geschützt und unterstützt fühlen.

Die Stadt Kufstein setzt sich dafür ein, ein Vorbild für andere zu sein, indem sie Kinderschutz als grundlegendes Anliegen etabliert und fördert. Wir sind überzeugt, dass unser gemeinsames Engagement dazu beitragen wird, eine sichere und positive Umgebung für unsere Kinder zu schaffen, in der sie ihre Potenziale entfalten können.

Kufstein im August 2023

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel

Vizebürgermeisterin Brigitta Klein

2. Unsere Ziele

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Festungszwerge verfolgt das vorrangige Ziel, die Kinder, welche unsere Einrichtung besuchen, durch präventive Maßnahmen Schutz zu bieten, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Geschlecht oder körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten. Unser Ziel ist es, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der sie sich frei entfalten und wachsen können.

Ziele:

- Sensibilisierung für strukturelle Risiken: Wir streben danach, uns der strukturellen Risiken bewusst zu werden, die Kinder gefährden könnten. Dies umfasst die systematische Analyse unserer Organisation, um potenzielle Schwachstellen zu identifizieren und proaktiv anzugehen.
- Bewusstseinsstärkung der Mitarbeiterinnen: Ein zentraler Aspekt unseres Konzepts ist die Sensibilisierung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern. Wir möchten ein Bewusstsein schaffen, das Fehlverhalten sofort erkennt und entschlossenes Handeln ermöglicht.
- Gewaltprävention durch strukturelle Gestaltung: Unser Ziel ist es, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von Grund auf zu verhindern. Dies erreichen wir durch die Schaffung geeigneter Strukturen und Rahmenbedingungen, die ein sicheres Umfeld gewährleisten und die Chancen für das Auftreten von Gewalt minimieren.
- Stärkung von Kindern: Wir setzen uns dafür ein, Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken, indem wir ihnen ihre Rechte vermitteln und sie als selbstbestimmte Individuen fördern. Unsere Organisation soll ein Ort sein, an dem sie sich sicher und gehört fühlen.
- Etablierung klarer Grenzen: Ein weiteres Ziel unseres Konzepts ist es, klare Grenzen zu setzen, um möglichen Tätern präventiv entgegenzuwirken. Wir möchten sicherstellen, dass unser gesamtes Umfeld keine Toleranz für jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zeigt.
- Förderung einer Kultur des Vertrauens und der Achtsamkeit: Wir möchten eine Kultur des Vertrauens und der Achtsamkeit schaffen, in der sich Kinder, Mitarbeiterinnen, Eltern und alle weiteren Personen in unserer Einrichtung gleichermaßen sicher fühlen können. Offene Kommunikation und transparentes Handeln sind dabei von entscheidender Bedeutung.
- Kontinuierliche Verbesserung: Unser Konzept zielt darauf ab, ständig zu lernen und zu verbessern. Wir werden regelmäßig unsere Maßnahmen überprüfen, um sicherzustellen, dass sie effektiv sind und den höchsten Standards entsprechen.

Durch die Umsetzung dieser Ziele verpflichten wir uns, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche geschützt sind, sich entwickeln können und ihre Potenziale entfalten dürfen. Unser gemeinsames Engagement soll dazu beitragen, die Würde und Sicherheit jedes Einzelnen zu wahren und eine Gesellschaft zu fördern, in der Kinder unbeschwert und sicher aufwachsen können.

3. Einleitung zum Schutzkonzept

3.1 Unsere Einrichtung

Adresse: Festungszwerge
Kronthalerstr. 9
6330 Kufstein

Träger: gemeinnütziger Verein

- Obfrau: Kerstin Höck
- Kassier: MMAg. Armin Hofreiter
- Schriftführer: Ing. Richard Höck

Leitung: Carmen Klingler

Kontaktdaten:

- o Homepage: www.festungszwerge.tsn.at
- o Tel.: 0664/ 5728694

Betreuungsformen:

- o Eine Kinderkrippengruppe: Alle Kinder zwischen 1 und 3 Jahren, die das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben (Stichtag 1. September). In dieser Gruppe werden höchstens 12 Kinder von einer Pädagogin und mindestens ein bis zwei Assistentinnen betreut.
- o Eine Kindergartengruppe: Alle Kinder ab 3 Jahren (Stichtag 1. September), bis maximal 6 Jahre. In dieser Gruppe werden höchstens 16 Kinder von einer Pädagogin und mindestens ein bis zwei Assistentinnen betreut.

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, dass für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden, und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Um das zu erreichen, setzen wir die in diesem Konzept beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

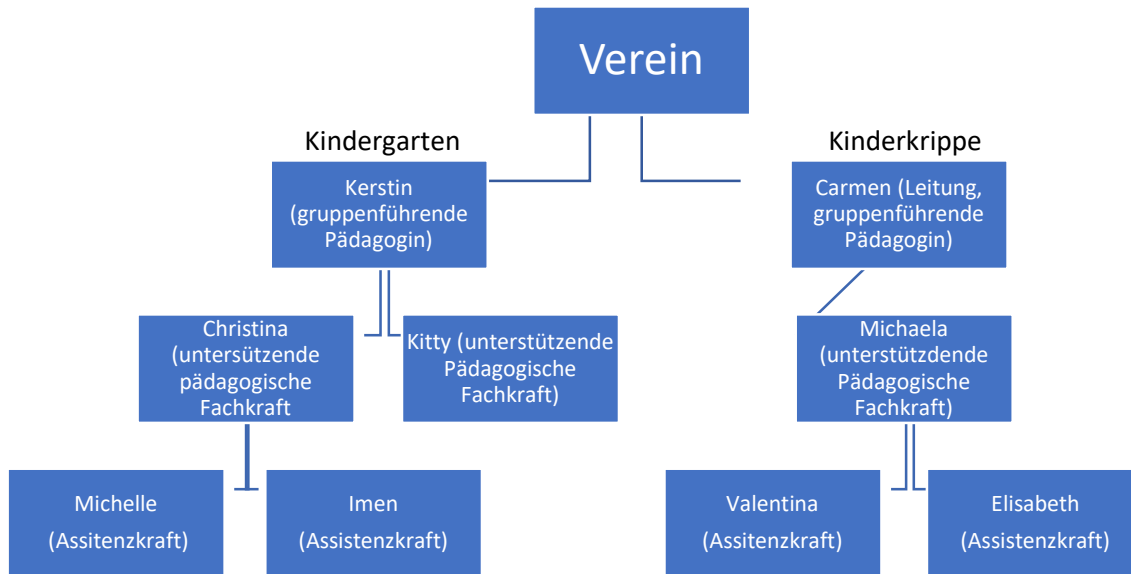
3.2 Leitung und Organisation

Die Leitung der Festungszwerge trägt die Verantwortung, die erforderlichen Ressourcen für den Prozess zur Verfügung zu stellen und das Kinderschutzteam /die Kinderschutzbeauftragten zu benennen.

Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe sicherzustellen, dass das Kinderschutzkonzept fest in die alltägliche Kultur der Einrichtung integriert wird.

Die wiederkehrende Evaluierung und Überarbeitung obliegt der Leitung der Einrichtung.

ORGANIGRAMM



3.3 Kinderschutzteam

Das Kinderschutzteam, Leitung und Obfrau des Vereins, ist verantwortlich für die Gestaltung des Prozesses zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts für die Festungszwerge. Sie überwachen den Zeitplan und gewährleisten die Umsetzung der erforderlichen Schritte im Prozess. Zusätzlich fungieren sie als Ansprechpartnerinnen bei Verdachtsfällen und kümmern sich um die Bearbeitung von Beschwerden seitens Kinder, Jugendlicher und deren Bezugspersonen.

Ansprechpartner in unserem Team:

Kerstin Höck – **Obfrau** und Carmen Klingler - **Leitung** (Vertretung: Kitty Dolle)

Telefonnummer (Kindergarten Telefon): 0664/5728694

3.4 Anwendungsbereiche

Kinder und Jugendliche

Dieses Kinderschutzkonzept wurde mit dem Ziel erstellt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ihrem Kontakt mit der Einrichtung Festungszwerge zu sichern. Im Vordergrund steht dabei, die Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und sie vor Gewalt zu schützen.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (interne und externe)

Im Kinderschutzkonzept werden die gemeinsamen Grundwerte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Festungszwerge festgehalten und ein einheitlicher Handlungsplan vereinbart,

wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist, und wie sie sich generell im Umgang mit Kindern verhalten sollen. Außerdem wird durch das Kinderschutzkonzept eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt.

Wichtig ist vor allem, dass es bei der Abklärung eines Verdachts zu einem fairen, klar geregelten Verfahren kommt. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Vorwürfen entlastet werden, gibt es einen konkreten Handlungsplan, wie sie ohne negative Auswirkungen weiterarbeiten können.

4. Gewaltdefinition in Bezug auf unserer Einrichtung

4.1 Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen²

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt³.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist jegliche Form von Gewaltanwendung als Erziehungsmittel untersagt. Österreich hat als weltweit viertes Land (nach Schweden, Norwegen und Finnland) das zentrale Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen gesetzlich festgeschrieben:

"...Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen." (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 137)

Seit 2011 steht das in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankerte Recht des Kindes auf Schutz vor jedweder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) in Österreich in Verfassungsrang.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder hat der Nationalrat ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen erklärt.

² Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>
Zugriff: 15.10.2022;

³ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

Im Artikel 5 heißt es:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können!

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei, und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, festhalten uvm.⁴

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („hands-on-Delikte“). Ebenso gehören dazu Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

⁴ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at - gekürzt

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“⁵. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁶

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in verschiedenen internationalen, nationalen und regionalen Dokumenten festgelegt. Diese betonen einheitlich die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern, wobei stets das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird strikt abgelehnt und untersagt. In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen¹ erläutert, sodass man transparent und übersichtlich Auskunft über die Rahmenbedingungen unserer Arbeit erhält.

UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest. Im Laufe der Zeit wurde die KRK durch drei Zusatzprotokolle ergänzt (Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von Kindersoldatinnen und -soldaten, Recht auf Individualbeschwerde).

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen. Die KRK wurde von allen Staaten und somit auch von Österreich im Jahr 1989 unterzeichnet. In der Folge haben, bis auf die USA, alle unterzeichnenden Staaten das Abkommen ratifiziert. Hierzulande trat die KRK 1992 in Kraft, was aber noch nicht bedeutet, dass die Kinderrechte der KRK seit diesem Zeitpunkt in Österreich rechtliche Geltung haben. Vielmehr steht die KRK unter einem Erfüllungsvorbehalt. Das heißt, der Bundesstaat Österreich und die einzelnen

⁵ Schone u. a. 1997

⁶ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

Bundesländer müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen. Leider ist dies immer noch nicht umfassend geschehen.

Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK

- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art 2)
- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art 6)
- Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die 40 konkreten Kinderrechte, die wiederum in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- Zu den Versorgungsrechten zählen unter anderem das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
- Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch die Schutzrechte berücksichtigt. Dabei ist das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorzuheben.
- Ergänzend gibt es noch Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist auch Zugang zu kindgerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

Im Jahr 2011 wurden 6 der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte im Verfassungsrang verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, das heißt, sie dürfen nicht eingeschränkt werden. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art 7).

Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Vor dem Jahr 2019 war das B-KJHG als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für die landesrechtlichen Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsnovelle fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Es sind aber einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung im Gesetz verblieben.

Für unsere Arbeit relevant ist vor allem § 37 B-KJHG. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Auch von Bedeutung ist § 38 B-KJHG, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB regelt das Zusammenleben in der Familie und ist eine maßgebliche Rechtsquelle. Zentrale Anknüpfungspunkte sind das Gewaltverbot in § 137 ABGB sowie § 138 ABGB, der eine bestmögliche Berücksichtigung des Kindeswohls vorschreibt. Zudem dienen die familienrechtlichen Vorschriften im ABGB als Beratungs- bzw. Informationsgrundlage.

Tiroler Landesordnung (TLO)

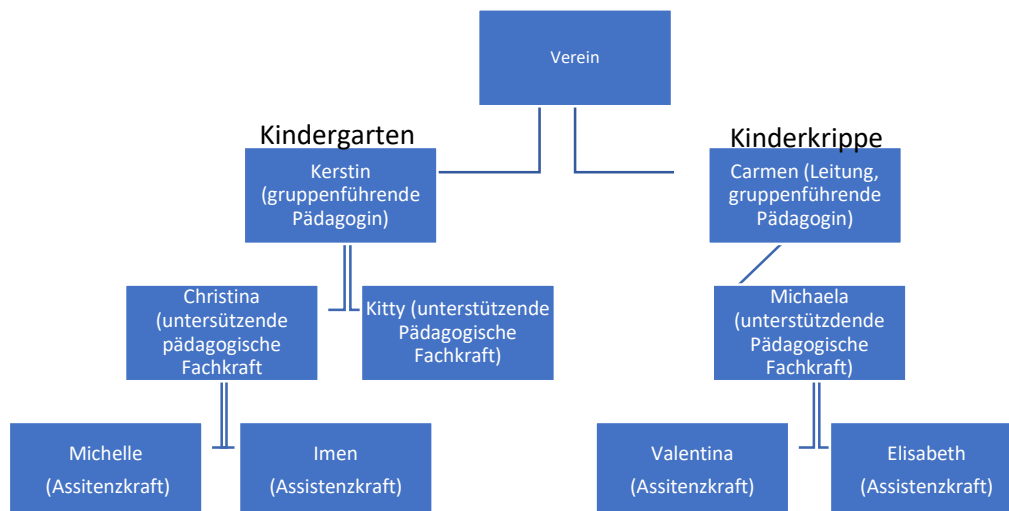
In Tirol werden die Kinderrechte unter expliziter Bezugnahme auf die KRK durch Art 9 TLO landesverfassungsrechtlich berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Staatszielbestimmung. Aus dieser fließen keine unmittelbaren Rechte, jedoch ist sie Maßstab für die Interpretation von einfachen Landesgesetzen und Verordnungen, sowie Zielvorgabe für den Gesetzgeber.

Tiroler Landesgesetze

Unterhalb des Landesverfassungsrechts finden sich in Tirol drei besonders wichtige Gesetze zur Umsetzung der Kinderrechte:

- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler Kinderbildungs- und -Kinderbetreuungsgesetz vom 1.10.2023⁷
- sowie zugehörige Verordnungen⁸

ORGANIGRAMM



⁷ RIS - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

⁸ RIS - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

5. Risikoanalyse

Die Leitung der Festungszwerge Carmen Klingler und die Obfrau Frau Kerstin Höck haben am Workshop des Netzwerk Vielfalt zur Risikoanalyse teilgenommen. Es fand in der Umsetzung ein partizipativer Prozess mit allen Mitarbeiterinnen des Teams zur Risikoanalyse, bei insgesamt 3 Teamsitzungen mit jeweils 2 Stunden, statt.

Wir informierten folgendermaßen:

Das Erklärvideo für unser Team wurde in einer Teamsitzung gezeigt: <https://youtu.be/HhaL17tl1Is>

Das Erklärvideo für die Eltern/Erziehungsberechtigten wurde per Eltern-WhatsApp-Gruppe am 14.03.2024 gesendet: <https://youtu.be/EBEONXnkuSc>

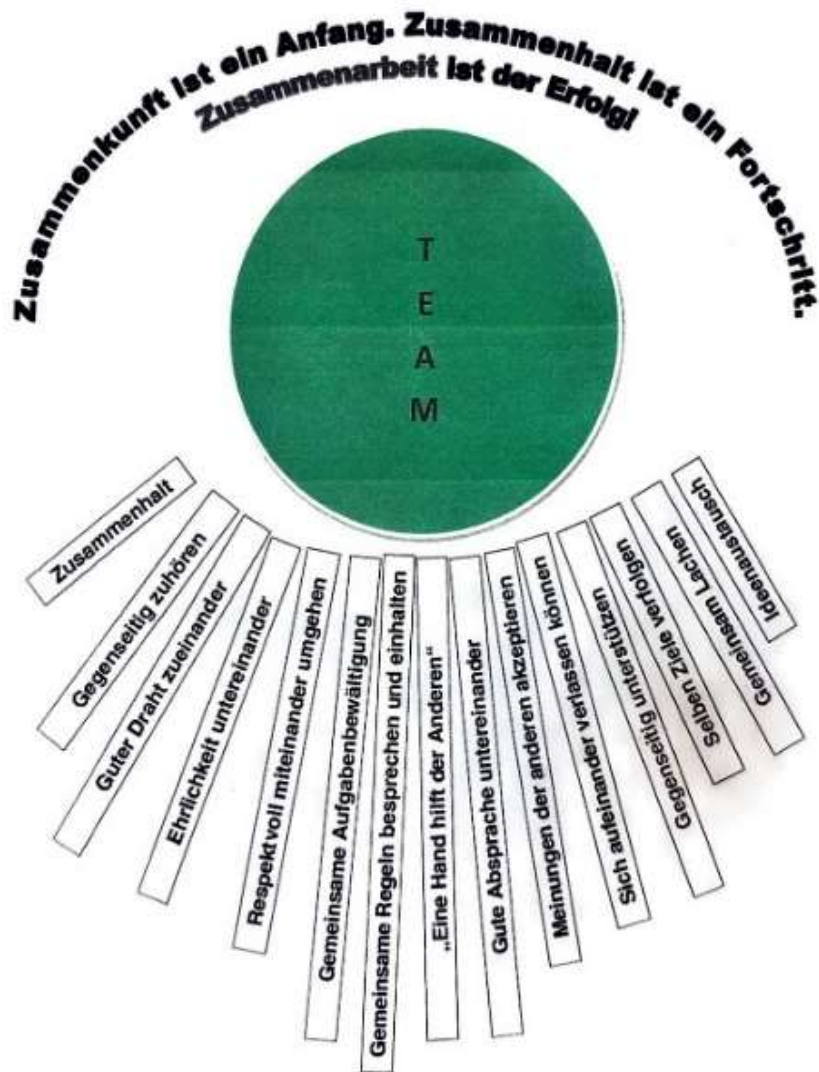
Wie haben wir die Kinder miteinbezogen:

- Mehrheitsentscheidungen/Abstimmungen (Steine legen, jeden Einzelnen fragen, Handzeichen, Auswahlverfahren mit 2 Bildern, ...)
- Nicht bespielte Bereiche in der Einrichtung, wurden gemeinsam mit den Kindern besprochen und verändert. (z.B. mit Vorhängen wohnlicher gemacht, Lichtquellen wurden geändert, ...)

Es fand eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings statt.

Folgende Risikobereiche wurden analysiert:

- Auswahl Mitarbeitende
 - Es wird gut ausgebildetes Personal eingestellt
 - Es wird Wert auf ein multiprofessionelles Team von erfahrenen Fachkräften gelegt
 - Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge werden erklärt und unterschrieben
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
 - Es werden genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um mindestens 15 Weiterbildungsstunden pro Kindergartenjahr ermöglichen zu können.
 - Die fachliche Weiterentwicklung der Fachkräfte wird gefördert
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern
Gespräche mit Vertrauensperson (Kinder fragen mit wem Sie reden möchten) – Siehe S. 32
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern
 - Genügend Personal, entsprechende Ausrüstung (Warnweste, gutes Schuhwerk, Erste-Hilfe, Kühlbags, ...)
- Personalmanagement Mitarbeitende
 - Es bestehen Stellenbeschreibungen für alle Mitarbeiterinnen in jeder Gruppe
 - Es gibt Regeln in unserem Arbeitsvertrag zum Umgang mit dem Datenschutz
 - Umgang mit Fehlern - Siehe S. 17
 - Die Fachkräfte bekommen Rückmeldungen zu ihrer Arbeit – jährliches Mitarbeiterinnengespräch
 - Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt
 - Umgang mit den Mitarbeitenden



- **Räume/Gebäude/Orte, an denen Betreuung/Aktivitäten/Projekte stattfinden**
 - Wir achten auf verschiedenen Sicherheitsvorschriften (Kindersicherungen in den Steckdosen, Kantenschutz, Putzmittel sind nicht für Kinder zugänglich, ...)
- **Organisationskultur**
 - Gemeinsame Feste + Rituale – Das Feiern von Festen gehört zu einem fixen Bestandteil in unserer Einrichtung. Feste sind wesentliche Bildungs- und Erziehungsfaktoren im Gesamtgeschehen unserer Einrichtung und besondere Höhepunkte im Laufe des Jahres. Für das Kind beginnt die Vorfreude zur Feier bereits beim Erlernen von Bildungsangeboten (Lieder, Tänze, Bastelzubereitungen, ...) und verdeutlicht dadurch, wie wichtig dieser Schwerpunkt im Jahreskreis ist.
Der Geburtstag ist wohl die ereignisreichste Feier für das Kind. Er findet in der jeweiligen Gruppe gemeinsam mit den anderen Kindern, statt. In unserem Haus werden verschiedenste Feste sowohl mit als auch ohne Eltern gefeiert.
Beispiele:
 - Laternenfest
 - Adventritual
 - Nikolaus
 - Weihnachten
 - Fasching
 - Ostern

- Sommerfest
 - Übergangsfeiern (Krippe in den Kindergarten, Kindergarten in die Schule)
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
Siehe Seite. 24 + 25 + 35
- Monitoring & Evaluation
Dokumentationsbuch für Mitarbeiterinnen
Siehe Seite. 40
- Umgang mit Verdachtsfällen
Siehe Seite. 39
- Zusammenarbeit mit Behörden und andere Organisationen
Siehe Seite. 33+34
- Sexualerziehung – (Bücher, Puzzle, Aufklärungsvideos – (mit Absprache der Eltern))
Fragen der Kinder zum Thema beantworten
Siehe Seite. 27-29

6. Präventive Maßnahmen im Personalmangement

6.1 Personalentwicklung und -management

Personalauswahl

Sorgfältige Auswahl und Überprüfung erfolgen für alle Mitarbeitenden sowie für den Vorstand der Festungszwerge. Ausschreibungen beinhalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept. Im Verlauf von Bewerbungsprozessen werden BewerberInnen bereits während der Vorstellungsgespräche auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht, und ihre Einstellung zur Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wird thematisiert. Diese Vorstellungsgespräche erfolgen nach dem Viele-Augen-Prinzip (mindestens jedoch nach dem 4-Augen-Prinzip).

Im Dienstvertrag wird explizit auf das Schutzkonzept hingewiesen. Alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sowohl einen einfachen als auch einen erweiterten Strafregistrauszug vorzulegen. Diese Nachweise müssen alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden.

Innerhalb unseres Budgetrahmens bieten wir unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen zur Gewaltprävention, gewaltfreiem Umgang, Prävention sexualisierter Gewalt, Sexualpädagogik und sexueller Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen.⁹

Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

1. Ausbildung und Stunden (nach Mindestpersonaleinsatz siehe Kinderbildungs – und Betreuungsgesetz)
2. Stellenausschreibung inkl. Leumundszeugnis und Verweis auf Schutzkonzept (Zeitungsannonce, AMS, Land Tirol, verschiedensten Medien)
3. Die Leitung Carmen Klingler und die Obfrau Kerstin Höck schauen die Bewerbungen an und laden zu Bewerbungsgesprächen ein.
4. Nach ein bis zwei Kennenlernvormittagen in unserer Einrichtung mit der Bewerberin, treffen wir gemeinsam mit dem Team eine Einstellungsentscheidung.

Rollen und Verantwortlichkeiten

Siehe Organigramm

Team- und Fehlerkultur

- Regelmäßige Teamsitzungen etwa alle 5 – 6 Wochen (Sommerpause)
- Offene Kommunikationskultur:
 - ehrlich und respektvoll miteinander kommunizieren
 - Diskussionen über Probleme und gemeinsame Ziele sind erwünscht
 - Eine offene Kommunikation fördert Vertrauen und Zusammenarbeit im Team

⁹ Vgl. BOJA Schutzkonzeptvorlage: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2023-04/BOJA%20Schutzkonzept_1.3.2023.pdf

Verhaltenskodex

Die Mitarbeiterinnen der Festungszweige haben sich gemeinsam auf folgende Verhaltensrichtlinien festgelegt:

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Dieser ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen erarbeitet und von diesen unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Das Ziel der Verhaltensrichtlinie, auch Verhaltenskodex genannt, im Umgang mit Kindern besteht darin, eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Kindern zu gewährleisten.

Durch die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien verpflichten sich alle Beteiligten aktiv dazu, eine sichere Umgebung für Kinder zu schaffen. Zudem bieten die Richtlinien Mitarbeitenden eine Orientierung für angemessenes Verhalten gegenüber Kindern. Dies dient auch dem Schutz vor unbegründeten Anschuldigungen im Zusammenhang mit ihrem Verhalten gegenüber Kindern.¹⁰

Begrüßung zwischen Betreuern und Kindern

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Umarmung, von Kind ausgehend, ohne explizite Absprache		Hände schütteln
		Kuss auf die Stirn oder Wange

Trost spenden

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
In den Arm nehmen nach eingeholtem Einverständnis (Betreuer fragt das Kind)	In den Arm nehmen, ohne explizite Absprache	
Auf den Schoß nehmen		

¹⁰ Vgl. <https://kindesschutz.venro.org/was-ist-eine-kindesschutz-policy-und-welche-elemente-beinhaltet-sie/>

Körperhygiene, Fürsorge

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Toilettenbereich wird nur angemeldet betreten	Wickeln bei geschlossener Tür (abhängig davon wie viele Kinder im Waschraum sind, ab 2 Kindern)	Hilfestellung bei der Reinigung des Intimbereichs bei offener Tür
Hilfestellung bei der Reinigung des Intimbereichs bei geschlossener Tür („Brauchst du Hilfe?“ „Darf ich dir den Popo sauber machen?“)	Wickeln bei leicht geöffneter Tür (abhängig davon wie viele Kinder im Waschraum sind, ab 2 weiteren Kindern muss die Tür geschlossen sein)	Unterstützung beim Waschen, Duschen und Abtrocknen ohne explizite Absprache
Unterstützung beim Waschen, Duschen und Abtrocknen mit eingeholtem Einverständnis (Mit einfühlsamer sprachlicher Begleitung, Kinder auffordern sich selber zu waschen und auf die Wassertemperatur achten)		Hilfe beim An-Aus oder Umziehen ohne explizite Absprache
Hilfe beim An-Aus oder Umziehen mit eingeholtem Einverständnis		

Medizinische Versorgung

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Fieber messen unter der Achse oder im Ohr		

Körperliche Restruktion

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Angreifen, etwas Festhalten zur Beruhigung ohne Einverständnis		Körperliche Züchtigung
Festhalten bei Eigen – oder Fremdgefährdung ohne Einverständnis (im Straßenverkehr)		

		Körperliche Gewalt (durch Dritte) und anschreien
--	--	--

Schlafenszeit

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Über den Kopf streicheln in gegenseitigem und eingeholtem Einverständnis	Über den Kopf streicheln ohne explizite Absprache (nur bei Kindern die noch nicht sprechen können – sonst immer fragen)	Gute Nacht Kuss

Kommunikation

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Kinder nehmen direkten Körperkontakt zu Betreuern auf, z.B. Über spontane Umarmungen o.Ä	Betreuer nehmen direkten Körperkontakt zu Kindern auf, z.B. Über spontane Umarmungen (z.B nach dem Urlaub)	Sexualisierte Ausdrucksweise

Kleidung/Auftreten/Umgang

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Ausreden lassen, zuhören	Geschlechterbezogene Komplimente	Freizügige Kleidung
		Gespräch von Kindern unterbrechen, ins Wort fallen
		Sarkastisch sein (gegenüber Kind)
		Bloßstellen, beleidigen, auslachen, erpressen

Besprechen besonderer Gegebenheiten mit dem Kind

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Interventionen dem Kind erklären z.B. bei Streit dazwischen gehen		
Informationen und Absprachen an das Kind weitergeben		
Fehler zugeben		
Besprechen von existentiellen Themen und persönlichen Sorgen des Kindes – siehe Verhaltensregeln bei Kindeswohlgefährdung S.		

Beschwerdemöglichkeiten

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Loben, bestärken, ermutigen	Kinder mit Spitznamen ansprechen	Kinder mit Kosenamen ansprechen
	Laut werden	Anschreien
		Immer wieder dieselben Fehler vorhalten
		Anbieten von Privattreffen (Keine Geburtstagsfeiern,...)

Alltägliches Miteinander

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
		Nicht grüßen
		Kinder ignorieren
		Unpünktlich oder unzuverlässig sein

Rollenklarheit

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Interesse an wichtigen Fragen und Lebensbereichen		Übertragungen: Betreuer werden z.B.: Wunsch- Elternteil angesehen
Mitbestimmung ermöglichen (Tagesorganisation, Angebote, Themen, ...)		Besprechen von Teamkonflikten und/oder privaten Themen mit den Kindern
Höfliches, respektvolles und zuverlässiges Miteinander und Umgehen		Besprechen von Teamkonflikten und/oder privaten Problemen neben den Kindern
Kritik wird angemessen angesprochen		Auslassen von Teamkonflikten an den Kindern
		Verweigerung von Gesprächen
		Ignorieren von körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen
		Medikamente heimlich verabreichen
		Regulation von Essgewohnheiten (nur unter Rücksprache mit den Eltern)
		Regulation von Sexualität (eventuelle Beobachtungen mit den Eltern besprechen)

Datenschutz und Schweigepflicht

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Aushängen von Vornamen der Kinder	Gespräch über Kinder in der Garderobe (Tür und Angelgespräche mit den Erziehungsberechtigten)	Persönliche Details an Dritte weitergeben
Fotografieren oder Filmen der Kinder nur mit Einverständnis – siehe Anhang des Betreuungsvertrages		Aushängen von Nachnamen der Kinder, Telefonnummer, ...

		Gespräche über Kinder an öffentlichen Orten
--	--	---

Räumliche Begebenheiten

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Betreten von Zimmern zum wecken		

Sanktionsmaßnahmen

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
		Dem Kind Pause verwehren
		Essenverweigern

Andere Räume

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Offen und übersichtlich gestaltet	Nicht einsehbare Nischen o.Ä.	

Regel- und Grenzsetzungen

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Erklären von gesetzten Regeln und Grenzen	Gemeinsames Aufstellen von Regeln und Grenzen	
Bestehen auf Regeln – und Grenzeinhaltung (z.B. benützter Spielbereich aufräumen, ...)	Spontanes Neu – Aufstellen von Grenzen und Regeln (wenn weniger Kinder da sind – Ferien)	

Überprüfen der Regeln und Grenzen

Machen wir	Machen wir situationsabhängig	Machen wir nicht
Aufräumen		
	Spielsachen von zu Hause in der Garderobe lassen (Spielzeugtag)	

Kommunikationsstandards¹¹

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z.B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus orientieren wir uns an den im Anhang aufgelisteten Merkblättern zu „Kinderschutzstandards für Kommunikation und Umgang mit Social Media“ sowie „Medienpädagogische Standards“.

Bei unserem Erstgespräch werden die Erziehungsberechtigten über unsere konkreten Kommunikationsstandards aufgeklärt. Hierfür verwenden wir folgende Formulare:

- Einverständniserklärung für unsere WhatsApp Gruppe für Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Ich, _____ (Name, Vorname) _____ (Name des Kindes) bin damit einverstanden, dass meine Mobilfunknummer in die Festungszwerge WhatsApp Gruppe aufgenommen wird und für jeden innerhalb der Gruppe sichtbar und erreichbar ist.

Weiterhin ist mir bewusst, dass somit alle Gruppenmitglieder mein WhatsApp Benutzerkonto (je nach meinen persönlichen Einstellungen) einsehen können und diese ggf. ihrem Telefonbuch und eigenen Datenbanken zufügen können.

Ich verpflichte mich jedoch ausdrücklich dazu, die somit erhaltenen Daten in keiner Weise an Dritte insbesondere nicht an gewerbliche Institutionen oder Firmen, weiterzugeben, ohne davor die Zustimmung, Einwilligung oder Genehmigung der betreffenden Person oder deren Sorgeberechtigten, Vertreter oder Bevollmächtigten einzuholen.

Die in WhatsApp hinterlegte Mobilfunknummer lautet

Ort, Datum

Unterschrift

¹¹ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

- Einverständniserklärung für Fotos der Kinder

Einverständniserklärung:

Hiermit erlaube ich Erziehungsberechtigte/r

.....

von meinem/r Sohn/Tochter

geboren am, dem Verein Festungszwerge

folgende Punkte betreffend meinen/e Sohn/Tochter:

- Veröffentlichen von Fotos auf der Homepage und Instagram www.festungszwerge.tsn.at / festungszwerge.kufstein (ohne Gesichtserkennung)
- Veröffentlichen von Fotos „in der Garderobe auf den Magnetwänden“ zum Bestellen von Fotos
- Veröffentlichen von Fotos in der Konzeption der Einrichtung
- Fotos für die Portfoliomappe
- Die Mitarbeiterinnen machen Fotos mit dem Privathandy, schicken es auf das Firmenhandy und die Fotos werden anschließend auf dem Privathandy gelöscht.

Datum:

Unterschrift:

Supervision /Intervision / Fallbesprechungen

Fortbildungen: Jede Mitarbeiterin ist verpflichtet an mindestens 15 Fortbildungsstunden pro Kindergartenjahr teilzunehmen.

Teamsitzungen: Alle 5 – 6 Wochen findet eine Teamsitzung mit jeweils 2h abends statt.
(Sommerpause) Bei dringendem anliegen wird schnellstmöglich eine Teamsitzung einberufen.

7. Bewegungsraum/Kreativwerkstätte (Fertigstellung 04/2026)

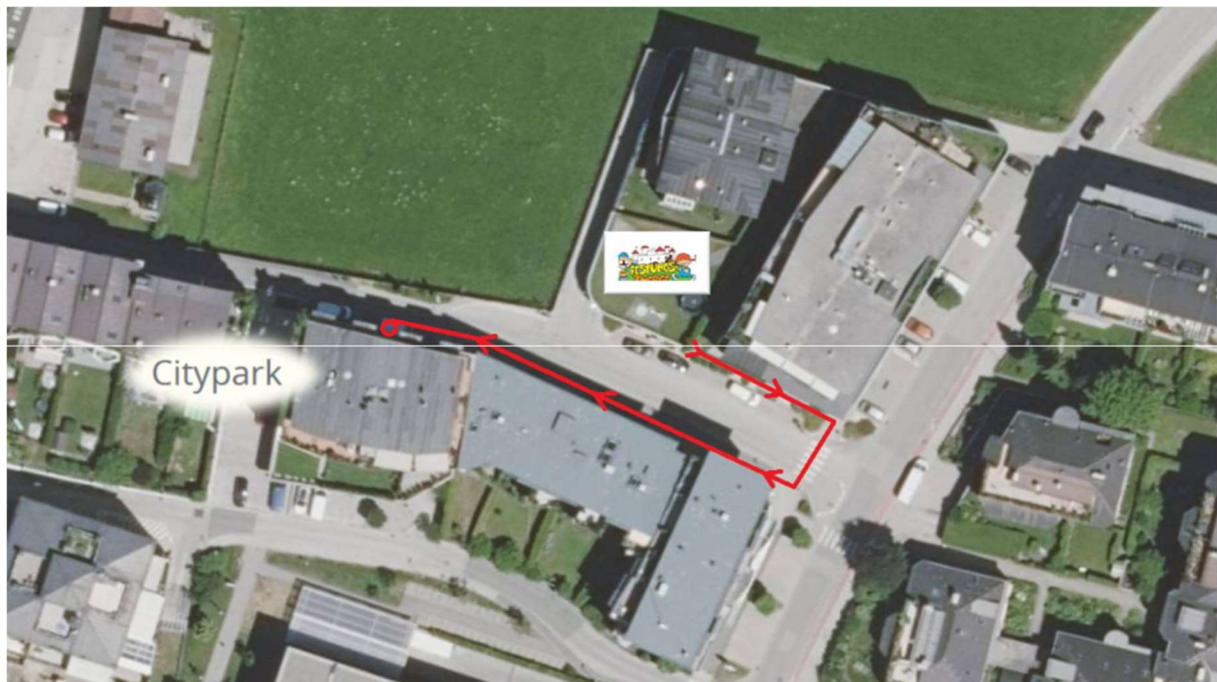
Der Bewegungsraum und die Kreativwerkstätte werden in Klein-, Teil- und Gesamtgruppen genutzt und ausschließlich in Begleitung von Personal aufgesucht. Die räumliche Trennung von der Hauptstätte erfordert besondere organisatorische und sicherheitsrelevante Maßnahmen.

Risikoanalyse

Wegstrecke:

Anbindung an die bestehende Einrichtung

Die Kronthalerstraße verfügt beidseitig der Straße über 2 m breite Gehsteige und ist an der Kreuzung Andreas Hofer-Straße mit einem Schutzweg ausgestattet. Der gewünschte Bewegungsraum ist somit sicher in nur 95 m zu Erreichen.



Räumliche Risiken:

- Verletzungsgefahr durch Bewegungsgeräte
- Unübersichtliche Raumbereiche
- WC-Anlage im Untergeschoß
- Sturzgefahr im Bereich der Treppe
- Verletzungs- oder Missbrauchsrisiken durch Materialien im Kreativbereich (Schere, Werkzeug)

Personelle Risiken:

- Alleinaufsichtssituationen
- Nähe-Distanz-Problematik

Präventionsmaßnahmen

Organisation und Aufsicht

- Nutzung des Bewegungsraumes gemäß Konzeption
- Klein-, Teil- und Gesamtgruppe nach klar definiertem Betreuungsschlüssel

Sicher Weg

- Feste Regeln für den Weg (Handhalten, Zweierreihe, nicht laufen)
- Straßenüberquerung nur am Schutzweg (keine Abkürzungen)
- Warnwesten

Räumliche Sicherheit

- Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen der Geräte
- Rutschfester Boden und ausreichende Matten
- Klare Regeln zur Nutzung der Geräte
- Erste-Hilfe-Material vor Ort
- Klare Regel: Die Treppe darf nicht ohne Erlaubnis genutzt werden
- Kinder gehen einzeln über die Treppe
- Handlaufpflicht für alle
- Gut ausgeleuchteter Treppenbereich
- Regelmäßige Kontrolle der Treppensicherheit (Beleuchtung, Stufen, Geländer)
- Keine unbeaufsichtigten Aufenthalte im Untergeschoß
- Klare räumliche Abgrenzung des Kreativbereichs vom Bewegungsbereich
- Keine gleichzeitige unbeaufsichtigte Nutzung von Bewegungs- und Kreativbereich
- Materialien werden altersgerecht ausgewählt
- Klare Regeln zur Nutzung und zum Aufräumen der Materialien

Personelle Sicherheit

- Klare Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen
- Körperkontakt nur, wenn er pädagogisch notwendig und vom Kind gewünscht ist

Beteiligung der Kinder

- Kinder werden altersgerecht über Regeln und Abläufe informiert
- Mitspracherecht bei der Gestaltung von Bewegungsangeboten
- Ermutigen eigene Grenzen zu benennen

Zusammenarbeit mit Eltern

- Information der Eltern über Nutzung, Weg und Sicherheitsmaßnahmen
- Transparente Kommunikation

8. Sexualpädagogik

8.1 Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten

Wir orientieren uns an folgenden Leitlinien für den Umgang mit kindlicher Sexualität der Fachstelle Selbstbewusst - Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch¹².

8.2 Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen, sie werden es nicht erst in der Pubertät. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielpartner*innen. Kindliche Masturbation und Erkundungsspiele sind sehr verbreitet und Teil der sexuellen Entwicklung, brauchen aber geeignete Rahmenbedingungen.

Deshalb sind eine professionelle, positive Begleitung und ein Team, das diesbezüglich im pädagogischen Alltag an einem Strang zieht, unerlässlich. Wir sehen auch Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung als Teil der Sexualerziehung.

Sexualpädagogische Themen, die im Kindergartenalter relevant sind: Schau- und Zeigelust, Erkundungsspiele, Fragen, Körper und Sexualität betreffend, Geschlechtsunterschiede.

Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Matsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein (sorgen Sie für einen geschützten Rahmen). Rollentypische

¹² https://www.selbstbewusst.at/sexualpaedagogische_konzepte/checkliste_elementarpaedagogik/

Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, „Schön“-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen, fühlen sich Erwachsene oft überfordert: Aufgrund der eigenen Aufklärungsgeschichte fällt es vielen schwer, über dieses Thema zu sprechen.

Und wenn Kinder keine Fragen stellen? Dann brauchen sie trotzdem Basisinformationen über Körper und Sexualität. So wie sie Hinweise zu Ampel und Zebrastreifen brauchen, selbst wenn sie nie danach fragen.

In jedem Fall ist es hilfreich, sich eine „Sprache“ für das Thema Sexualität anzueignen – altersgemäße Bücher sind dabei eine große Hilfe.

Der Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen weist ausdrücklich darauf hin, welchen Zusammenhang Aufklärung und der Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch hat – und stärkt uns den Rücken. Wir holen Eltern „ins Boot“, arbeiten transparent: indem wir die Eltern darüber informieren, wie wir Kindern Fragen beantworten, welche Bücher unsere Kinderkrippe/Kindergarten/Hort hierzu angeschafft hat.

Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z.B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z.B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: Daher sollte bei massiveren Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte.

In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe“ verfestigt. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter*innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: Dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täterpräventiv.

Unser Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind! (trösten, glauben, ...)
- Wir machen klar, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter*in“: Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenen Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang! Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamspaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.

- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren in geeigneter Form (z.B. Elternbrief) (ohne Nennung von Namen/Details) darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.
- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.

**Es ist kein Qualitätskriterium, OB sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen –
die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.**

9. Partizipation

Die Verantwortung für die Existenz und Ausgestaltung eines Kinderschutzkonzepts liegt in der Verantwortung der Organisationsleitung. Um sicherzustellen, dass dieses Konzept im Alltag wirksam ist, ist eine partizipative Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

An diesem Prozess haben wir folgende Gruppen beteiligt:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kinder

Je nach Größe der Organisation können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits vollständig in die Entwicklung des Kinderschutzkonzepts integriert sein oder gezielt an bestimmten Schritten des Prozesses beteiligt werden. Dies kann die Teilnahme an der Risikoanalyse, die Entwicklung des Verhaltenskodexes, die Planung von Beschwerdemechanismen und Krisenplänen sowie die Diskussion des Kommunikationskonzepts umfassen.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich im Verlauf des Prozesses wahrgenommen fühlen und dass ihre Unsicherheiten und Bedenken ernst genommen werden. Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation ist hierbei entscheidend, unabhängig von Hierarchieebenen.

Die Beteiligung von Kindern erfordert sorgfältige Überlegungen darüber, wo und wie sie am besten in den Prozess eingebunden werden können, damit ihre Perspektive angemessen berücksichtigt wird und die Beteiligung nicht nur als Symbolhandlung wahrgenommen wird.

Wo und wie binden wir Kinder, Eltern und Mitarbeiter ein:

Mitarbeiterinnen: Teamsitzungen, offene Kommunikationskultur im Alltag

Kinder: In Alltagssituationen und im freiwilligem Morgenkreis

Eltern: gemeinsame WhatsApp Gruppe, Elternbriefe und bei „Tür und Angelgespräche“

Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft.

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z.B. Essen selbst nehmen, Polster und Kuscheltier auf die Schlafmatte legen, wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung („Wo ist es gut für dich in unserem Haus und wo bist du nicht so gern?“, „Was magst du hier und was stört dich?“ etc.) kindgerecht abgefragt.

Jedes Kind durfte seinen Lieblingsspielbereich in der Einrichtung benennen. Bei Bereichen die die Kinder gestört haben, haben wir was geändert! (z.B. Vorhänge aufgehängt)

Werden Spielbereiche von Kindern gar nicht benützt, werden diese Bereiche durch Spiel- und Materialimpulse, durch die pädagogische Fachkraft, ergänzt.

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben und was dessen wichtigsten Inhalte sind. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z.B. Schulung des Personals, Verhaltenskodex.

Es werden einzelne Abschnitte des Kinderschutzkonzeptes in der „Whatsapp-Elterngruppe“ veröffentlicht und in der Garderobe der Einrichtung aufgehängt.

10. Beschwerdemanagement

Wir, als kleine Einrichtung, legen besonderen Wert auf ein familiäres, wertschätzendes Miteinander (sei es mit Eltern oder Kindern). Darum ist es uns ein Anliegen, dass Beschwerden der Eltern, jederzeit im persönlichen Gespräch bei der jeweiligen gruppenführenden Pädagogin, oder Stellvertretung, angesprochen werden können.

Darauf hingewiesen werden Eltern:

- Beim Erstgespräch bzw. beim Ausfüllen der Vertragsvereinbarungen
- Beim Entwicklungsgespräch
- Bei „Tür – Angelgesprächen“

Beschwerden können aufgrund von selbst erlebten konkreten Vorfällen oder aufgrund der Beobachtungen anderer Personen ausgelöst werden. Ein funktionierendes Beschwerdesystem erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten, sich auf Veränderungsprozesse in der "Kultur" der Einrichtung oder Organisation einzulassen und Kritik sowie Beschwerden konstruktiv zu behandeln.

Ein effektives Beschwerdesystem sollte auf verschiedenen Ebenen vorhanden sein:

- Innerhalb einer Einrichtung durch verbindliche und leicht erreichbare Angebote
- Extern durch unabhängige Stellen oder Personen, die als alternative Anlaufstellen dienen können.

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**, die mit einer pädagogischen Maßnahme unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unserem Haus machen, stehen die gruppenführende Pädagogin oder Stellvertretung für Einzelgespräche zur Verfügung, sowie in bestimmten Fällen auch die Leitung unseres Hauses oder die*der zuständige Fachinspektor*in der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem offenen Austausch.
- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen** gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen und Mitarbeiterinnen*innen gleichermaßen nützen können und Kinder zum Teil.
- Beschwerdebriefkasten hinterm Haus (Eltern werden darauf hingewiesen)
Beschwerden, die uns hier erreichen werden täglich durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde im Team und/oder mit der Leitung besprochen. Nach Möglichkeit und Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen gesetzt – außerhalb eines Gefährdungskontextes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen.

- **Für Kinder:**

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Betreuern geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge z.B. im freiwilligen Morgenkreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen bzw. aggressives Verhalten
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein

Kinder und Jugendanwaltschaft

An die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol** können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiterinnen*innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

+43 512 508 3792

kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen.
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten.
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben.
- Rechtsinformation

Anliegen, bei denen beraten und unterstützt werden kann:

- Die Vaterschaft soll festgestellt werden.
- Sie wollen den Unterhalt für das Kind regeln.
- Das Kind braucht Unterhaltsvorschüsse.
- Sie haben Hinweise darauf, dass ein Kind in Ihrer Umgebung vernachlässigt wird oder Schutz vor Gewalt braucht und möchten eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie suchen Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Begleitung bei der Bewältigung familiärer Belastungen und Krisen.
- Das Kind soll die Trennung/Scheidung seiner Eltern gut verkraften.
- Sie haben Schwierigkeiten, für Ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Sie wollen ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen.
- Sie überlegen sich, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05372/606-6102

E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, zur Verfügung, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiterinnen*innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: 05332-72148

E-mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

11. Kommunikation

11.1 Kommunikation¹³ und Medienpädagogik

Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren die Erziehungsberechtigten vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Dies erfolgt bei uns bei Vertragsvereinbarung (siehe Einverständniserklärung oben). Ebenso informieren wir die Kinder altersgemäß über das Erstellen von Medieninhalten und über das Fotografieren. Wir achten darauf, dass auch sie die Möglichkeit haben, es abzulehnen fotografiert zu werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen keine Fotos von Kindern in Badekleidung.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Mitarbeiterinnen*innen dürfen Kinder mit dem privaten Handy fotografieren. Die Fotos werden anschließend aufs Handy der Einrichtung gesendet, um diese im Sinne der Einrichtung verfügbar zu haben und danach vom Privathandy gelöscht. Zudem dürfen die Bilder den jeweiligen Familien zur Verfügung gestellt werden. Eine private Nutzung der Bilder, oder ein Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt.

Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Kindern präsent und wirken als steter Begleiter in der Lebenswelt bereits von sehr jungen Kindern (mpfs, 2021). Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0–6-Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter sechs Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung¹⁴.

Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und Eltern unterstützen möchten.

¹³ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

¹⁴ <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

Die folgenden praktischen Anregungen in der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der digitalen Medienbildung sind ebenfalls der Handreichung „Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“¹⁵ entnommen, an dem wir uns orientieren:

- Mediale Erfahrungen der Kinder als Basis für die Gestaltung der individualisierten Medienbildung im Gespräch mit den Eltern erfragen
- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung die Kinder sozialisiert
- Das Bewusstsein der Eltern dafür wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat
- Eltern dazu anregen und ermutigen, Kinder bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, die Medienheldinnen und -helden der Kinder kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien in der frühen Kindheit auseinanderzusetzen
- Anschauliche Informationen über die Ziele sowie die Art und Weise der Nutzung von digitalen Medien in elementaren Bildungseinrichtungen
- Transparente Dokumentation der Medienbildung, z. B. anhand von Videos oder Fotos

¹⁵ Leitfaden zur Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen (Charlotte Bühler Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020)

12. Interventionsplan und Fallmanagement

12.1 Allgemeines

Der Interventionsplan für die Einrichtung Festungszwerge zielt darauf ab, klare Handlungsrichtlinien und Maßnahmen festzulegen, um angemessen auf mögliche Gefährdungssituationen von Kindern zu reagieren. Dieser Plan soll sicherstellen, dass bei Verdachtsfällen oder tatsächlichen Vorfällen von Kindeswohlgefährdung effektive Schritte ergriffen werden, um das Wohlergehen der Kinder zu schützen.

Der Krisenplan für Kinderbildungseinrichtungen regelt die Handlungsoptionen für folgende Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist,
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiterinnen*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiterinnen*innen bekannt

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne.

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führt und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam und offen.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

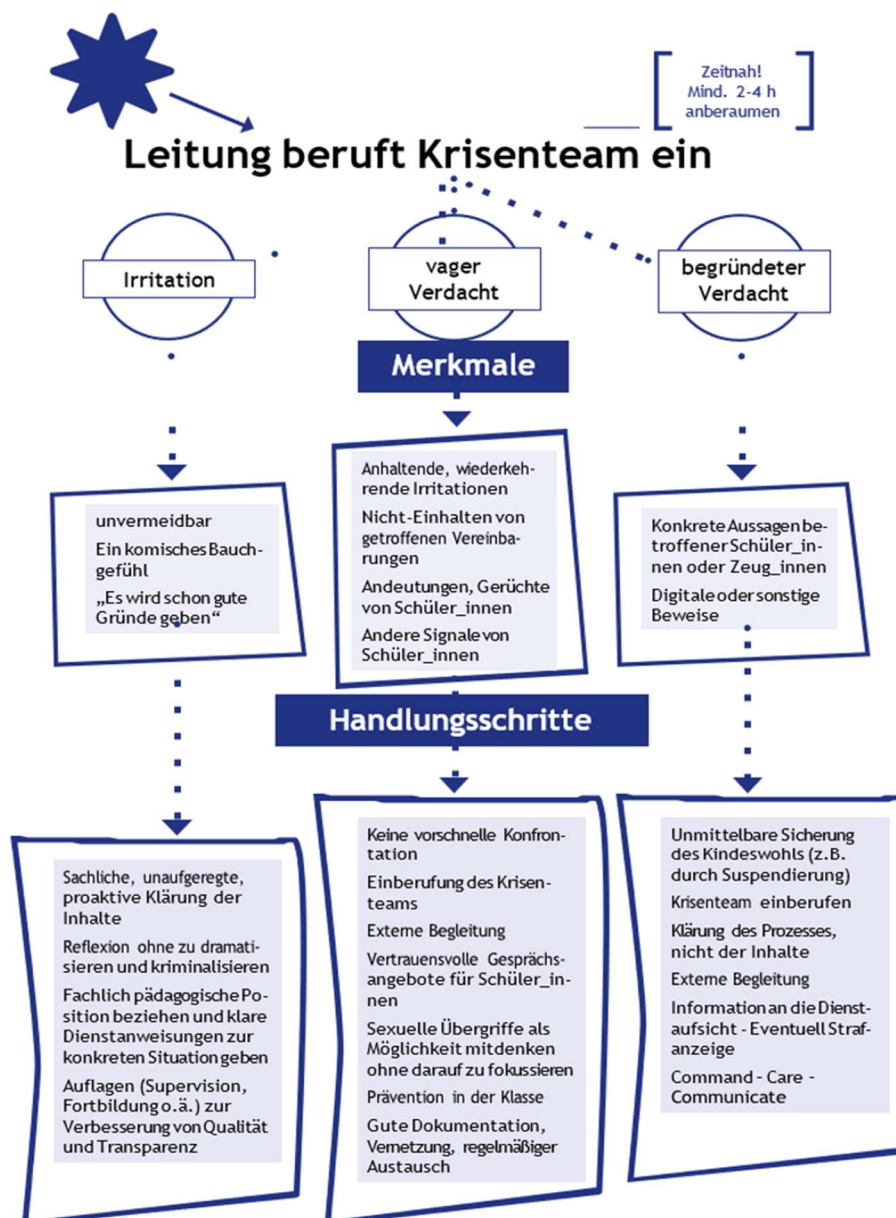
Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unser*e Leiter*in oder Erhalter – diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der Behörde um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

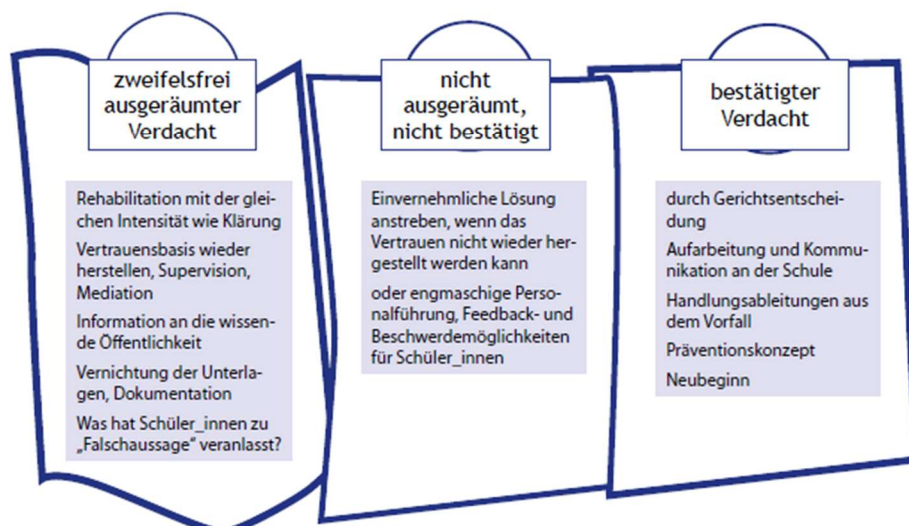
Wenn es zu einem Verdachtsfall kommt:

13.



Interventionsplan Teil 2

Wie weiter, wenn sich der Verdacht (nicht) bestätigt?



Dokumentation und Evaluation

13.1 Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail intern dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese beiden Dokumentationen werden mindestens einmal pro Jahr analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

13.2 Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes sind die Leitung unserer Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen alle drei Jahre zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

14. Quellen

- Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012, <https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf> Zugriff erfolgt am 24.01.2022
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen: Information – Hilfsangebote – Prävention, Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, Innsbruck, 2019
- Grundsätze publizistischer Arbeit, Ehrenkodex für die österreichische Presse: https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2 Zugriff erfolgt am 22.10.2021
- Kinderschutzrichtlinie der katholischen Jungschar Österreich, Wien, 2018 – 2020
- Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wien, 2018
- Plattform Kinderschutzkonzepte: Präsentations-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutzkonzepte. 2021, <https://www.schutzkonzepte.at/> Zugriff erfolgt am 24.11.2021
- www.leitlinie-kindeswohl.org 03.2024
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>
- Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>
- Keeping Children Safe (KCS):
<https://www.keepingchildrensafe.global/>
- Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>
- (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>
- Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen, Katharina von der, Kuhl, Anke
- Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders / Dorothee Wolters
- Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: <https://www.gefuehlsecht.at>
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein

Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich

- Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), *Digitale Medien in der Schule: Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland* (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.
- AAP - American Academy of Pediatrics. (1999). Media education. *Pediatrics*, 104(2), 341–343. <https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341>
- Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. *Journal of the*
- American Medical Association, 279(12), 938–942. <https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938>
- Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

Rechtsquellen:

- ABGB: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
- B-KJHG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>
- BVG-KR: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>
- JGG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825>
- KRK: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>
- StGB: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

- StPO:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>
- Tiroler Jugendgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20 000174>
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20 000439>
- Tiroler Landesordnung:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10 000103>
- TKJHG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20 000550>